

Bewiesen werden müssen nicht Tatsachen, sondern Aussagen, Hypothesen, Versionen über aufzudeckende Tatsachen.

2. unterstellt der Wortteil "Beweis-" des Begriffs Beweistatsache die Beweiserheblichkeit der aus dem Beweismittel gewonnenen Information. Auch in dieser Beziehung orientiert der Begriff falsch, weil er den aus den Beweismitteln gewonnenen Informationen a priori beweiserhebliche Bedeutung zuschreibt. Das trifft jedoch nicht zu! Vielmehr muß sich erst in Prozeß der Beweisführung erweisen, ob und welche Bedeutung der Information für die Erkenntnisgewinnung und/oder für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisresultate zukommt. Anfangs bedeutungsvoll erscheinende Informationen können sich als unbedeutend erweisen und umgekehrt.

Aus den genannten Gründen sollte die Verwendung des Begriffs Beweistatsache für die aus den Beweismitteln gewonnenen Informationen zukünftig unterbleiben.

Die Beweismittel als Grundlage für die Erlangung von Beweisgründen

Das Verstehen dieser Seite der Nutzung der Beweismittel bereitet in der Untersuchungspraxis noch erhebliche Schwierigkeiten, da der beweistheoretische Begriff "Beweisgründe" erst seit 1977 Eingang in die strafprozessuale Beweistheorie gefunden hat und seine praktische Handhabung im strafprozessualen Beweisprozeß bisher nur sehr unzureichend und teilweise mißverständlich erläutert ist.¹

Ausgangspunkt für das Verstehen dieser Funktion der Beweismittel ist die weiter vorn getroffene Feststellung, daß Beweisgründe erwiesenermaßen wahre Informationen sind, die dadurch und auf Grund der objektiv existierenden logischen Beziehungen zu der zu beweisenden Aussage Argumente zum Beweis des Wahr-

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 178 sowie Ebeling in "Grundfragen der Beweisführung im Strafverfahren", a. a. O., S. 208